



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28	Nordhausen, den 04.07.2018	Nr. 8/2018
-------------	----------------------------	------------

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 27: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) 3. Änderungssatzung		1
Nr. 28: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 2. Änderungssatzung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen		3
Nr. 29: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen des Landkreises Nordhausen		4

Nr. 27

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) 3. Änderungssatzung

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs.3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 24.09.1994 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen am 26.06.2018 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1, 2 und 3 werden zu dem neuen Absatz 1.

Die Sätze 4 bis 10 werden zu dem neuen Absatz 2.

Die Bezeichnung der Gruppe 2.5.2 wird durch die Worte „sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand“ ergänzt.

Die Gebührensätze der Gruppe 2 werden wie folgt neu festgesetzt:

2.1 asbesthaltige Abfälle	130,00 €/t
2.2 Dämmmaterial	288,00 €/t
2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung	3,50 €/t
2.4 Abfälle zur Verwertung	
2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen	13,50 €/t
2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung	37,50 €/t
2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung	67,00 €/t
2.5 Abfälle zur Beseitigung	
2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung	76,00 €/t
2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand	285,00 €/t

Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 ergänzt:

Bei besonderem Bedarf des Landkreises kann dieser im Einzelfall die Abfälle der Gruppe 2.3 abweichend von der Benutzungsgebühr annehmen.

Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 ergänzt:

Über die bautechnische Eignung entscheidet der Deponiebetreiber bzw. der Landkreis.

Nach Satz 10 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die nachstehende Mindestgebühr, so wird eine

Mindestgebühr je Anlieferung von **5,00 €/t**
erhoben.

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht gem. Absatz 3 Satz 3 ist der Landkreis Nordhausen berechtigt, den entstandenen Mehraufwand zur Bekanntgabe der Gebührenbescheide dem Gebührenpflichtigen zu berechnen.

Artikel 2

Die Anlage: Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode wird wie folgt geändert:

Aus der Gruppen 2.4.1 werden folgende Abfallarten gestrichen:

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

Der Gruppen 2.4.2 werden folgenden Abfallarten neu zugeordnet:

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Aus der Gruppe 2.5.1 werden folgende Abfallarten gestrichen:

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 11 03	Glasfaserabfall
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Die Bezeichnung der Gruppe 2.5.2 wird durch die Worte „sowie Abfälle mit erhöhtem Einbauaufwand“ ergänzt.

Zudem wird der Gruppe 2.5.2 folgende Abfallart neu zugeordnet:

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 11 03	Glasfaserabfall

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 29.06.20218

Jendricke
Landrat

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, d. 29.06.2018

Jendricke
Landrat

Nr. 28

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 2. Änderungssatzung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen

Präambel

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und § 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23) und der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. November 2015 (GVBl. S. 151) und dem § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121) und den §§ 4 und 5 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06. November 2015 (GVBl. S. 152) und dem § 2 Abs. 6 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.06.2018 die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen beschlossen.

Artikel 1

§ 2 (Anspruchsvoraussetzungen und Erstattungspflicht) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Landkreis Nordhausen hat – sofern die Beförderung notwendig ist – die in § 1 Abs. 3 genannten Schüler zur Schule zu befördern oder ihren Eltern bzw. bei volljährigen Schülern den Schülern selbst die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Auf den Begriff der Eltern wird § 1 Absatz 3 ThürSchFG in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

Artikel 2

§ 3 (Kostenbeteiligung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Zeitkarten und Kostenbeteiligung für Schüler ab Klassenstufe 11

(1) Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) können ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 der Satzung genannten Schulen die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden.

(2) Der Landkreis Nordhausen finanziert auf Antrag für Schüler ab Klassenstufe 11 der in Absatz 1 genannten Schulen nach dem Günstigkeitsprinzip im betreffenden Schuljahr Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Landkreis Nordhausen. Mit den Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr können die jeweiligen Beförderungsangebote des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im Landkreis Nordhausen in den vom Schulweg betroffenen Teilstrecken und / oder Tarifzonen genutzt werden. Der Selbstkostenanteil beträgt 12,00 EUR pro Monat. Der Selbstkostenanteil wird für maximal 10 Kalendermonate je Schuljahr von den Eltern beziehungsweise den erwachsenen Schülern unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, unter Berücksichtigung von bereits geleisteter Selbstkostenbeteiligung nach Absatz 3 erhoben. Die Forderung der Selbstkostenbeteiligung entsteht mit der Bewilligung einer Zeitkarte im Schüler- und Ausbildungsverkehr für den gesamten Bewilligungszeitraum und ist sofort mit der Aushändigung der Zeitkarte fällig. Alternativ ist eine Teilzahlung der Selbstkostenbeteiligung an 4 Fälligkeiten möglich. Der Selbstkostenanteil für Teilzahler beträgt pro Monat 14,00 € und ist bei Aushändigung der Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr sofort für höchstens 3 Kalendermonate fällig. Die weiteren Teilzahlungen sind über den verbleibenden Gültigkeitszeitraum quartalsweise am 15.11., 15.02. und 15.05. eines jeden Schuljahres für jeweils höchstens 3 Kalendermonate fällig und werden über das Lastschriftverfahren eingezogen. Dafür ist von den Eltern bzw. den volljährigen Schülern ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte die Zahlungspflicht zu einer Fälligkeit nicht oder nicht vollständig eingehalten werden, ist der Schulträger berechtigt, die Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr zum Beginn des darauffolgenden Kalendermonats einzuziehen bzw. zu sperren. Für die Einziehung bzw. Sperrung wird vom Landkreis Nordhausen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben, die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülern zu entrichten ist. Die Gebühr entsteht mit der Einziehung bzw. Sperrung der Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr und ist innerhalb von 2 Wochen fällig. Die erneute Herausgabe erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände. Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

(3) Sollte die Inanspruchnahme von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Absatz 2 nicht möglich oder nicht zumutbar sein, werden für Schüler ab Klassenstufe 11 der in Absatz 1 genannten Schulen die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung nach § 2 auf Antrag durch den Landkreis Nordhausen erstattet. Die Eltern beziehungsweise die erwachsenen Schüler werden mit dem Selbstkostenanteil nach Absatz 2 Satz 3 und 4 an den Kosten beteiligt.

Artikel 3

§ 5 (Antragsverfahren zur Erstattung der Beförderungskosten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Schuljahr durch Antrag gegenüber dem Schulträger unter Vorlage der Fahrscheine geltend zu machen. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme von Zeitkarten im

Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 3 Absatz 2 hat der betroffene Antragssteller schlüssig in Schriftform zu begründen.

(2) Bei Inanspruchnahme von Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 3 Absatz 2 entfällt der Anspruch auf Erstattung nach § 3 Absatz 3.

(3) Der Antrag auf Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 3 Absatz 2 für das kommende Schuljahr ist in der Regel zum 01.06. des laufenden Schuljahres an den Schulträger, über die Schulsekretariate zu stellen. Die Sofortzahlung und Aushändigung der Zeitkarten im Schüler- und Ausbildungsverkehr erfolgt über das Stadtwerke Servicecenter der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH, als Dienststelle und interner Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs des Landkreises Nordhausen gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a) VO (EG) Nr. 1370/2007.

(4) Zur Antragstellung sind die durch den Schulträger vorgegebenen Formulare zu verwenden.

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mit der Antragstellung wird die Einwilligung erklärt, dass die erhobenen Daten an die durch den Schulträger beauftragten öffentlichen Verkehrsunternehmen weitergeleitet und von diesen Unternehmen verarbeitet werden dürfen.

Artikel 5

§ 7 wird neu eingefügt:

§ 7 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreises Nordhausen tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Nordhausen, den 29.06.2018

Jendricke (Dienstsiegel)
Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 29.06.2018

Jendricke (Dienstsiegel)
Landrat

Nr. 29

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen des Landkreises Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2016, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Fehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen der Landkreis Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 09. Juli bis 20. Juli 2018

während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordhausen, 99734 Nordhausen, Grimmelallee 23, Zimmer 111 aus.

Jendricke
Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 08.08.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).